

RS Vwgh 2003/4/23 98/08/0287

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.2003

Index

50/04 Berufsausbildung

60/04 Arbeitsrecht allgemein

66/03 Sonstiges Sozialversicherungsrecht

Norm

ARG 1984 §9 Abs2;

BAG 1969 §17a Abs1;

EFZG §2 Abs1;

EFZG §8 Abs1 lit a;

Beachte

Besprechung in:ASok Nr 12/2018, S 457 bis 460;

Rechtssatz

Für einen in einen Krankenstand fallenden Feiertag, der ein Arbeitstag wäre, ist das Entgelt nach § 9 Abs. 2 Arbeitsruhegesetz (ARG) weiter zu bezahlen (Hinweis OGH 12.6.1996, 9 Ob A 2060/96y). Die Entgeltfortzahlung für einen auf einen Arbeitstag fallenden Krankenstands-Feiertag ist nach der Rechtsprechung nicht vom Entgeltfortzahlungsanspruch gemäß § 2 Abs. 1 EFZG (bzw. § 17a Abs. 1 BAG) in Abzug zu bringen. Er stellt - und das ist für die Frage des Erstattungsanspruches von Bedeutung - vor allem kein im Sinne des § 8 Abs. 1 lit. a EFZG "nach diesem Bundesgesetz" dem Lehrling fortgezahltes Entgelt dar (zur Unterbrechung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall Hinweis Cerny/Kallab, EFZG4, Seite 71 vor Anm. 5 zu § 2).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1998080287.X03

Im RIS seit

28.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

31.01.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at